

**Mitgliederversammlung  
der Arbeitsgemeinschaft Allgemeinanwalt am 14.05.2010 in Aachen**

**Ergebnisse**

Beginn: 16.40 Uhr  
Ende: 17.55 Uhr

Teilnehmer: gemäß Anwesenheitsliste (Anlage 1)

Protokoll: RAin Heidemarie Haack-Schmahl (Geschäftsführung DAV)

**TOP 1 Eröffnung durch den Vorsitzenden**

**Schumacher** begrüßt die anwesenden Teilnehmer und stellt fest, dass zu der Mitgliederversammlung form- und fristgerecht im Anwaltsblatt 3/2010, Seite 194 und im Anwaltsblatt 4/2010, Seite 260 eingeladen worden ist.

**TOP 2 Geschäftsbericht des Geschäftsführenden Ausschusses und Aussprache**

**Schumacher** berichtet, dass der Geschäftsführende Ausschuss seit der letzten Mitgliederversammlung am 24.04.2009 mehrere Telefonkonferenzen zum Zwecke der Arbeitsplanung abgehalten habe.

Ende 2009 seien allen Mitgliedern Mitgliedsurkunden übersandt worden, die geeignet seien, in der Kanzlei aufgehängt zu werden.

Außerdem seien den Mitgliedern Faltblätter zur Verfügung gestellt worden, mit denen sie auf ihren Tätigkeitsbereich als Allgemeinanwälte hinweisen können. Davon seien 4.070 Exemplare abgerufen worden. Eine Neuauflage ist geplant.

Weiter hat die die Arbeitsgemeinschaft soeben Ihre seit dem Jahr 2003 bestehende Tradition gut besuchter Veranstaltungen anlässlich des 61. Deutscher Anwaltstag fortgesetzt mit folgen Vorträgen:

**Freitag, 14. Mai 2010**

- |                      |  |
|----------------------|--|
| <b>14.00 – 17.30</b> | <b>Arbeitsgemeinschaft Allgemeinanwalt</b><br><b>„Kommunikation des (Allgemein)Anwalts“</b>  |
| 14.00 – 16.00        | <b>Kommunikation statt Konfrontation</b><br>Johanna Busmann, Busmann Training, Hamburg<br><b>(Allgemein)Anwaltliche Begleitung im Mediationsverfahren</b><br>Rechtanwalt und Mediator (DAA) Jörg Schumacher, Berlin<br><b>Der (Allgemein)Anwalt in sozialen Netzwerken</b><br>Rechtsanwalt Jan Gerth, Oerlinghausen<br>Moderation: Rechtsanwältin Gitta Kitz-Trautmann, Baunatal |

Im April 2009 habe die Mitgliederzahl 73 betragen, jetzt seien 70 Mitglieder zu verzeichnen.

### **TOP 3 Kassenbericht 2009 des Schatzmeisters und Aussprache**

**Schumacher** berichtet, dass die Arbeitsgemeinschaft zum 31.12.2009 mit einem Unterschuss von -375,74 Euro abgeschlossen habe. Inzwischen sei durch den Eingang der Mitgliedsbeiträge 2010 ein Kassenbestand von 2.242,02 Euro vorhanden, der es erlaube, in diesem bzw. den nächsten Jahren mehr Aktivitäten zu entfalten.

### **TOP 4 Bericht des Kassenprüfers und Entlastung des Geschäftsführenden Ausschusses**

**Haack-Schmahl** verliest den Prüfbericht des Kassenprüfers Hans-Joachim Blumenkamp vom 09.04.2010 mit dem Antrag, für das Jahr 2009 dem Geschäftsführenden Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft und insoweit der Geschäftsstelle des Deutschen Anwaltvereins Entlastung zu erteilen. (Anlage 2)

Die Mitgliederversammlung erteilt einstimmig unter Stimmenthaltung der Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses die Entlastung für das Jahr 2009.

### **TOP 5 Wahl des Kassenprüfers für das Haushaltsjahr 2010**

Wie bereits in den Vorjahren wird Rechtsanwalt Hans-Joachim Blumenkamp einstimmig zum Kassenprüfer der Arbeitsgemeinschaft gewählt.

*Nachtrag: Rechtsanwalt Blumenkamp hat in einem Telefonat mit der Geschäftsführung am 25.05.2010 die Wahl zum Kassenprüfer für das Haushaltsjahr 2010 angenommen.*

### **TOP 6 Änderung der Geschäftsordnung: § 6 Abs. 5 Ziffer 9 neu**

**Schumacher** teilt mit, dass der Vorstand des Deutschen Anwaltvereins die Arbeitsgemeinschaften aufgefordert habe, in ihre Geschäftsordnungen eine Rechtsgrundlage für die Aufwandsentschädigungen der Geschäftsführenden Ausschüsse aufzunehmen.

Für die Arbeitsgemeinschaft Allgemeinanwalt bedeute dies, dass in § 6 Abs. 5 der Geschäftsordnung eine Ziffer 9 anzufügen sei:

§ 6 Abs. 5

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind die Entgegennahme des Geschäftsberichts des Geschäftsführenden Ausschusses sowie die Beschlussfassung über ...

9. Die Festsetzung einer Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses, die auch die zeitliche Beanspruchung berücksichtigen und auch pauschalierend festgesetzt werden kann.

Die Mitgliederversammlung genehmigt diese Ergänzung der Geschäftsordnung (Anlage 3) einstimmig.

## TOP 7 Reisekostenregelung

**Schumacher** erläutert, dass in Zusammenhang mit der soeben vollzogenen Änderung der Geschäftsordnung die bestehende Reisekostenregelung des Geschäftsführenden Ausschusses in ihrem pauschalierenden Teil zu bestätigen sei.

Er verweist insoweit auf die den Mitgliedern mit Rundschreiben vom 25.03.2010 übersandten Reisekostenformulare.

Die Mitgliederversammlung bestätigt die bestehende Reisekostenregelung (Anlage 4) einstimmig.

## TOP 8 Arbeitsplanung 2010/2011

**Schumacher** berichtet, dass der Geschäftsführende Ausschuss weitere Aktivitäten plane.

So wolle er sich einsetzen für die Einführung eines „Fachanwalts“ für Verbraucher (und eines Fachanwalts für Unternehmer) bzw. für multidisziplinäre Zusammenarbeit.

Wichtig sei auch die Mitgliederwerbung für die Arbeitsgemeinschaft.

Auf Anregung der Kollegin Winkelmann solle auch versucht werden, Sponsoren für Veranstaltungen zu gewinnen.

Beim Landesanwaltstag in Hessen werde die Arbeitsgemeinschaft am 17.09.2010 mit Referaten von Schumacher und Rotter vertreten sein.

Die Arbeitsgemeinschaft werde auch weiterhin die Schnittstellenkompetenz des Allgemeinanwalts im Anwaltsmarkt im Rahmen multidisziplinärer Zusammenarbeit nach außen tragen.

Möglicherweise werde auch der Name der Arbeitsgemeinschaft geändert, um die Zielgruppe Einzelanwälte und Kleinsozietäten noch besser anzusprechen.

## TOP 9 Arbeitsgruppe Allgemeinanwalt

**Schumacher** berichtet, dass die Arbeitsgemeinschaft unverändert leider zu den mitgliederschwachen Arbeitsgemeinschaften gehöre – trotz der großen und wichtigen Zielgruppe der Einzelanwälte und Kleinkanzleien.

Seitens Hauptgeschäftsführung, Präsidium und Vorstand sei 2007 (nach 2005) überlegt worden, dass möglicherweise die Organisationsform einer Arbeitsgemeinschaft mit dem Zwang, sich finanziell selbst tragen zu müssen, für die Zielgruppe ungeeignet sein könnte und eine Arbeitsgruppe des DAV möglicherweise schlagkräftiger sei.

Die Mitgliederversammlung der Arbeitsgemeinschaft habe am 18.05.2007 die zunächst beantragte Auflösung der Arbeitsgemeinschaft ausdrücklich abgelehnt und gleichzeitig als vorsorgliche Auffanglösung folgenden Beschluss gefasst:

*„Der Vorstand des DAV wird gebeten, die Einrichtung einer Arbeitsgruppe Allgemeinanwalt einzuleiten, damit die Arbeitsgemeinschaft Zug um Zug ihre Auflösung betreiben kann.“*

Anschließend habe der geschäftsführende Ausschuss in neuer Besetzung dann die Arbeit wieder aufgenommen.

Leider ohne Rücksprache mit dem geschäftsführenden Ausschuss und den Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft habe das DAV-Präsidium Ende 2009 beschlossen, einen Vorstandsausschuss „Allgemeinanwälte im DAV“ einzurichten, besetzt mit den Kolleginnen Mittendorf (Vizepräsidentin des DAV), Haug (Vorstandsmitglied des DAV) und Kitz-Trautmann (Mitglied des Geschäftsführenden Ausschusses der ARGE Allgemeinanwalt).

Der DAV-Vorstand habe diesen Beschluss in einer Sitzung Ende Februar 2010 bestätigt; erst anschließend sei der geschäftsführende Ausschuss informiert worden.

Der geschäftsführende Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft habe sich dann in seiner Telefonkonferenz am 02.03.2010 klarstellend und nochmals einstimmig gegen die (sofortige) Auflösung der Arbeitsgemeinschaft ausgesprochen.

**Winkelmann** erklärt, dass sie betroffen sei, dies zu hören. Sie sei enttäuscht von der Arbeitsgemeinschaft, da sie eine preiswerte Rundumfortbildung für den Allgemeinanwalt erwartet habe, ggf. in Kooperation mit Anbietern von Querschnittsseminaren.

Der Geschäftsführende Ausschuss erklärt, dass man genau solche Seminare beispielsweise gemeinsam mit dem örtlichen Anwaltsverein in Hamburg mit Erfolg angeboten habe – neben den sehr gut besuchten Veranstaltungen auf den Deutschen Anwaltstagen in den Jahren 2003, 2004, 2005, 2006, 2007, 2008, 2009 und 2010.

Die spätere Kooperationsveranstaltung mit dem örtlichen Anwaltsverein München sei wegen zu geringer Teilnehmerzahlen leider abgesagt worden; dies gelte auch für die in Kooperation mit dem Berliner Anwaltsverein geplante 1. Jahrestagung für multidisziplinäre Zusammenarbeit – Wege zur anwaltlichen Systemführerschaft auf dem Markt für freiberufliche Dienstleistungen sowie die in Kooperation mit der ERC (Herr Lutz) geplante Veranstaltung „Erfolgsstrategien für Anwälte“.

In Zukunft werde die Arbeitsgemeinschaft sich auf die Teilnahme an den Deutschen Anwaltstagen sowie Anwaltstagen der Landesverbände nebst Folgeseminare fokussieren.

**Schumacher** ergänzt, dass er den DAV-Vorstandsausschuss Allgemeinanwalt gerade insoweit als wichtige Ergänzung der Arbeit der Arbeitsgemeinschaft empfinde.

**Brüggemann** (Hauptgeschäftsführer des DAV) bittet als Gast, sich dazu äußern zu dürfen.

**Schumacher** erteilt ihm mit allgemeinem Einverständnis das Wort.

**Brüggemann** erläutert sodann die Position des DAV-Präsidiums wie sie dem Geschäftsführenden Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft in einem Gespräch mit der DAV-Vizepräsidentin Mittendorf am 29.04.2010 bereits erläutert worden sei. Angesichts der auf niedrigstem Niveau stagnierenden Mitgliederzahlen auf der einen und der hohen Zahl der Einzelanwälte und kleinen Kanzleien auf der anderen Seite sei die Frage gestellt worden, ob eine klassische DAV-Arbeitsgemeinschaft das richtige „Gefäß“ dafür sei, die Interessen der Allgemeinanwälte wirkungsvoll zu verfolgen. Eine Arbeitsgemeinschaft dieser dauerhaft niedrigen Größenordnung könne dem Anliegen der Allgemeinanwälte nach außen mehr schaden als nutzen. Das Präsidium habe daher den Beschluss der Mitgliederversammlung der Arbeitsgemeinschaft vom 18.05.2007 in Mannheim aufgegriffen und den DAV-Vorstandsausschuss Allgemeinanwälte gegründet. Zur Vermeidung von Missverständnissen sei darauf hinzuweisen, dass dieser Ausschuss nicht als Ergänzung zu der Arbeitsgemeinschaft eingesetzt worden sei, sondern um die Anliegen und Interessen der

Allgemeinanwälte wirkungsvoller als eine Arbeitsgemeinschaft verfolgen zu können. Die Arbeitsgemeinschaft als Organisationsform sei auf Dauer nur zu retten, wenn in nennenswertem Umfang Mitglieder beitreten würden. Für den Fall, dass dies dem Geschäftsführenden Ausschuss nicht gelinge, rege er an zu überlegen, ob er nicht der Mitgliederversammlung die Auflösung empfehlen solle. Dem Geschäftsführenden Ausschuss sei daher zu empfehlen, nach außen zu kommunizieren, dass der Bestand der Arbeitsgemeinschaft bedroht sei. Wer Interesse an der Arbeitsgemeinschaft habe, möge beitreten. Wenn die Arbeitsgemeinschaft es schaffen würde, zeitnah eine Mitgliederzahl wie die der Arbeitsgemeinschaft Anwältinnen zu erreichen, könnte das Präsidium seinen Beschluss evtl. noch einmal überdenken. Das Präsidium würdige die Arbeit und die Anregungen des Geschäftsführenden Ausschusses der Arbeitsgemeinschaft durchaus, es sei jedoch dezidiert der Meinung, dass unabhängig von den handelnden Personen die Arbeitsgemeinschaft nicht die richtige Organisationsform sei. Die bisherigen Ideen des Geschäftsführenden Ausschusses könnten in einem Vorstandsausschuss wirkungsvoll behandelt werden. Möglicherweise könne der Geschäftsführende Ausschuss sich noch dazu durchringen, dem Präsidium einen entsprechenden Vorschlag zu unterbreiten.

**Schumacher** erklärt, dass diese aufrüttelnden Worte beim Geschäftsführenden Ausschuss angekommen seien. Über die Auflösung der Arbeitsgemeinschaft entscheide aber nicht der Geschäftsführende Ausschuss, sondern satzungsgemäß die Mitgliederversammlung.

Schon in der Mitgliederversammlung anlässlich des Deutschen Anwaltstages in Mannheim am 18.05.2007 hätten die Teilnehmer ausweislich des Protokolls die Auflösung ausdrücklich abgelehnt und anschließend der geschäftsführende Ausschuss in neuer Besetzung die Arbeit wieder aufgenommen.

Der geschäftsführende Ausschuss habe sich in seiner Telefonkonferenz am 02.03.2010 klarstellend und nochmals einstimmig gegen die (sofortige) Auflösung der Arbeitsgemeinschaft ausgesprochen.

**Mittendorf** appelliert als Mitglied der Arbeitsgemeinschaft an den Geschäftsführenden Ausschuss, es jetzt zu versuchen, die Allgemeinanwälte im DAV zu mobilisieren. Sie empfiehlt einen Aufruf im nächst erreichbaren Anwaltsblatt. Wenn eine solche Mobilisierung nicht gelinge, dann liege dies nicht am Geschäftsführenden Ausschuss, sondern daran, dass die Zielgruppe für die Organisationsform einer Arbeitsgemeinschaft einfach nicht zu mobilisieren sei. Dann müsse man es auf einer anderen Schiene – also durch den DAV-Vorstandsausschuss Allgemeinanwalt – versuchen. Wenn man die Arbeitsgemeinschaft retten wolle, könne jetzt nur ein Aufruf helfen.

Der Geschäftsführende Ausschuss dankt für diese Hinweise und erklärt, darüber zu beraten.

## **TOP 10 Verschiedenes**

**Schumacher** stellt fest, dass weitere Wortmeldungen nicht vorliegen und schließt die Mitgliederversammlung 2010.

10. Januar 2011

Heidemarie Haack-Schmahl  
Geschäftsführerin

Anlagen

Teilnehmerliste  
Prüfbericht  
Geschäftsordnung  
Reisekostenformulare

Nr.	Beruf	Titel	Vorname	Name	Sozietat	Strasse	PLZ	Ort	Unterschrift
1	RA		Klaus F.	<b>Alber</b>		Eiler Str. 129b	51107	Köln	
2	RAin		Tamara	<b>Anker</b>		Kurfürstenstr. 59	54516	Wittlich	
3	RA		Peter	<b>Birkhäuser</b>	Birkhäuser & Wetzker	Bissendorfer Str. 11	30900	Wedemark	
4	RA		Hans-Joachim	<b>Blomenkamp</b>		Am Zainhammer 3	16225	Eberswalde	
5	RA		Volker	<b>Blum</b>		Geiersberg 21	35578	Wetzlar	
6	RA		Andreas	<b>Brandt</b>		Friedrichstr. 41	17291	Prenzlau	
7	RA		Malte T.	<b>Burchard</b>		Ringstedtenweg 19	23560	Lübeck	
8	RA		Eckhardt	<b>Danne</b>		Scharnhorstplatz 7	37154	Northeim	
9	RA		Oliver	<b>Dehn</b>		Silcherstr. 35	60529	Frankfurt	
10	RA		Dennis	<b>Dietel</b>	JGS Rechtsanwaltsgesellschaft mbH JURIMEDIATE	Teitower Damm 35	14169	Berlin	
11	RAin		Sabine M.	<b>Ecker</b>		Verdistr. 15	90455	Nürnberg	

*Anlage 1*

Nr.	Beruf	Titel	Vorname	Name	Sozietat	Strasse	PLZ	Ort	Unterschrift
12	RA		Helmut	Eckert		Karlstr. 14	72764	Reutlingen	
13	RA		Georg	Fieger		Mendelssohnstr. 2	86368	Gersthofen	
14	RA	Dr. iur.	Ingo	Friedrich	Dr. Friedrich & Partner	Südring 29	64832	Babenhausen	
15	RA		Jan	Gerth		Berliner Str. 25	33813	Oerlinghausen	
16	RA		Wolfgang	Hafner		Sülmerstr. 54	74072	Heilbronn	
17	RA		Franz Otto	Hansen	Hansen, Varwig & Kollegen	Esplanade 1	99817	Eisenach	
18	RA		Thorsten	Haßepen		Echter Str. 24	41844	Wegberg	
19	RA	Dr.	Axel	Holtz	Dr. Holtz, Köster & Carstens	Neuer Wall 44	20354	Hamburg	
20	RA		Dieter	Horstmann	Horstmann & v. Sayn-Wittgenstein Partner	Ringstr. 5	69221	Dossenheim	
21	RA		Norbert	Immesberger		Lindenstr. 3	24217	Fiefbergen	
22	RAuN		E.-Siegfried	Irion	Irion Winkelmann	Neue Str. 4	29633	Munster	

Nr.	Beruf	Titel	Vorname	Name	Sozietat	Strasse	PLZ	Ort	Unterschrift
23	RA	Dr.	Wolfgang	Jeep	Dr. Stock & Wullenkord	Detmolder Str. 17	33604	Bielefeld	
24	RA		Frank	Johnigk	Bundesrechtsanwaltskammer	Littenstr. 9	10179	Berlin	
25	RA		Hartmut	Kilger		Konrad-Adenauer-Str. 23	72072	Tübingen	
26	RAin		Gitta	Kitz-Trautmann		Prinzenstr. 60	34225	Baunatal	
27	RA		Hartmut F.	Kostencki		Friedrich-Ebert-Damm 111	22047	Hamburg	
28	RA		Reinhard	Krüger	Eißler, Krüger, Seibold	Ludwigsplatz 7	90403	Nürnberg	
29	RA		Richard Otto	Lehmann	Schweizer & Lehmann	Marktplatz 7	89150	Laichingen	
30	RA		Armin	Leicht	Leicht & Dufner	Kinzigstr. 4a	77709	Wolfach	
31	RAin		Wera	Leißner-Koch		Rudolf-Breitscheid-Str. 1	98590	Wernshausen	
32	RAin		Andrea	Lutz-Behr	Lutz Rechtsanwälte	Breite Str. 13	61267	Neu Anspach	
33	RAin		Dorothee	Majer		Poststr. 2-4	72072	Tübingen	

Nr.	Beruf	Titel	Vorname	Name	Sozietat	Strasse	PLZ	Ort	Unterschrift
34	RA		Gerd Ulrich	<b>Mathias</b>	Engels, Haese, Mathias, Regenhardt, Hoffmann	Kaiser-Wilhelm-Str. 115	20355	Hamburg	
35	RA		Burkhard	<b>Mattern</b>		Neustadter Str. 25	67112	Mutterstadt	
36	RA		Jürgen	<b>Michel</b>		Pempelforter Str. 10	40211	Düsseldorf	
37	RAin		Verena	<b>Mittendorf</b>		Neustädter Markt 6	31134	Hildesheim	<i>an weiden, siehe unten</i>
38	RAin		Ulrike	<b>Möstl</b>	Möstl, Krimalowski, Nicklas	Max-Reger-Str. 2a	92637	Weiden	
39	RA		Gerhard	<b>Nickel</b>		Marktplatz 10	73614	Schorndorf	
40	RAuN		Hans-Werner	<b>Osterberg</b>	Osterberg & Landgrebe	Ottostr. 6	34466	Wolfhagen	
41	RA		Wilfried	<b>Pape</b>		Gartenweg 30	74821	Mosbach	
42	RA		Jochen	<b>Plitt</b>		Am Markt 8	31224	Peine	
43	RAin		Veronika	<b>Ralthel</b>		Am Stiegelfeld 13	82272	Moorenweis	
44	RAin		Karen	<b>Rischer</b>		Bahnhofstr. 8	94032	Passau	

Nr.	Beruf	Titel	Vorname	Name	Sozietat	Strasse	PLZ	Ort	Unterschrift
45	RA	Dr.	Christian	Rosner		Görresstr. 4	80798	München	
46	RA		Rainer	Rothe	Wanke & Rothe	Eisenbahnstr. 3	78315	Radolfzell	
47	RA		Harald	Rotter		Weißhausstr. 27	50939	Köln	
48	RA		Klaus	Schäfer	Schäfer & Mogg	Am Schönenberg 10	72488	Sigmaringen	
49	RAin		Marietta	Scherlo	Jung + Scherlo	Röddenauer Str. 2	35066	Frankenberg	
50	RA		Rainer	Schmid		Vorstadtplatz 15	72202	Nagold	
51	RA		Michael-Gernot	Schmidt		Rahlstedter Bahnhofstr. 12	22143	Hamburg	
52	RA		Hans-Joachim	Schmidtke		Ringstr. 15	67308	Bubenheim	
53	RA		Bodo	Schneider-Schrimpf		Hauptstr. 6	65468	Trebur	
54	RA		Tobias	Schuhmacher		Isaac-Fulda-Allee 9	55124	Mainz	
55	RA		Jörg G.	Schumacher	JGS Rechtsanwaltsgesellschaft mbH JURIMEDIATE	Teltower Damm 35	14169	Berlin	

Nr.	Beruf	Titel	Vorname	Name	Sozietat	Strasse	PLZ	Ort	Unterschrift
56	RAin		Martina	Schumacher	JGS Rechtsanwalts-gesellschaft mbH JURIMEDIATE	Teltower Damm 35	14169	Berlin	
57	RAin		Sonja	Senzel		Alte Seidenrother Str. 8	36396	Steinau	
58	RA		Karl-Heinz	Seyb		Oberer Markt 8	95349	Thurnau	
59	RA		Volker	Simmer	ANDRAE & SIMMER	Am Stiefel 2	66111	Saarbrücken	
60	RA		Hans-Jürgen	Speckamp		Tönisvorster Str. 23	41749	Viersen	
61	RA	Dipl.-Jur.	Hartmut	Stoll		August-Bebel-Str. 4	18055	Rostock	
62	RA		Michael	Strittmatter		Achillesstr.65	13125	Berlin	
63	RAinuNin		Anna-Charlotte	Thiem		Gutenbergstr. 3a	30966	Hemmingen	
64	RA		Bepi	Uletilovic		Wulfstr. 14	12165	Berlin	
65	RA		Norbert	Volkan		Südertor 15-16	38350	Helmstedt	
66	RA		Christian	Vollheim		Roemerstr. 42	56130	Bad Ems	

Nr.	Beruf	Titel	Vorname	Name	Sozietat	Strasse	PLZ	Ort	Unterschrift
67	RA		Axel	Weimann		Hunsrückstr. 40	40213	Düsseldorf	
68	RAin		Gudrun	Winkelmann		Hamburger Str. 199	28205	Bremen	<i>G. Winkelmann</i>
69	RA		Tilo	Winkler		Pretzcher Str. 8	04880	Domnitzsch	
70	RA		Jörg	Wirth		Zwickauer Str. 35	08468	Reichenbach	
71	RA in		Verena	Mittendorf		Neust. Markt 6	31134	Hildesheim	<i>V. Mittendorf</i>
72	als Gast: RA		Cord	Brügmann		DAV		Bonn	<i>C. Brügmann</i>
73									
74									
75									
76									
77									

RA Hans-Joachim Blumenkamp

## Prüfbericht

In der Mitgliederversammlung der Arbeitsgemeinschaft Allgemeinanwalt am 24.04.2009 in Berlin wurde ich zum Kassenprüfer gewählt. Demgemäß wurde die Prüfung für das Jahr 2009 am 08.04.2010 zur Vorlage in der nächsten Mitgliederversammlung am 14.05.2010 in Aachen durchgeführt.

Bei der Prüfung war vom Deutschen Anwaltverein zugegen der mit der Betreuung beauftragte Buchhalter Herr Leschke.

Mir wurden für die Prüfung der Jahresabschlüsse sämtliche Unterlagen und die dazu angefertigten Aufstellungen zum 31.12.2009 vorgelegt. Stichprobenhafte Prüfungen haben die Übereinstimmung mit den Aufstellungen ergeben. Beanstandungen haben sich nicht ergeben. Auf Anfragen wurden ergänzende Erläuterungen erteilt.

Die Abrechnung ist richtig festgestellt. Der Vermögensbestand wird im Bestand des Deutschen Anwaltvereins geführt, so dass er nicht besonders nachgewiesen zu werden braucht.

Ich beantrage,

für das Jahr 2009 dem Geschäftsführenden Ausschuß der Arbeitsgemeinschaft für Allgemeinanwalt und insoweit auch der Geschäftsstelle des Deutschen Anwaltvereins Entlastung zu erteilen.

Berlin, 9. April 2010



(RA Hans-Joachim Blumenkamp)

## **Geschäftsordnung der Arbeitsgemeinschaft Allgemeinanwalt im Deutschen Anwaltverein e.V.**

beschlossen von der Gründungsversammlung am 09.01.2003 in Berlin in der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung am 14.05.2010 in Aachen

### **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Die Arbeitsgemeinschaft führt den Namen „Arbeitsgemeinschaft Allgemeinanwalt im Deutschen Anwaltverein“.
- (2) Sitz der Arbeitsgemeinschaft ist der Sitz des Deutschen Anwaltvereins.

### **§ 2 Ziele und Aufgaben**

- (1) Die Arbeitsgemeinschaft Allgemeinanwalt fördert zur Unterstützung des und im Einvernehmen mit dem DAV die sich aus der erwerbswirtschaftlichen Tätigkeit ergebenden ideellen und wirtschaftlichen Interessen der als Allgemeinankwältin oder Allgemeinanwalt tätigen Rechtsankwältinnen und Rechtsankwälte.

Dies erfolgt insbesondere durch:

- Diskussion und Information über berufspolitische Fragestellungen und Entwicklungen,
- die Einflussnahme auf die Meinungsbildung und auf die gesetzlichen Rahmenbedingungen im Bereich der berufspolitischen Fragestellungen,
- Förderung der Fortbildung und der Kommunikation der Mitglieder untereinander,
- die gemeinschaftliche Werbung für das Berufsbild des Allgemeinankwalts.

Zu diesen Zwecken kann sie mit entsprechenden in- und ausländischen Stellen und Vereinigungen Verbindung aufnehmen und pflegen.

- (2) Die Ergebnisse der Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaft und ihrer Mitglieder sollen der Öffentlichkeit mitgeteilt werden, insbesondere den mit der einschlägigen Gesetzgebung befassten Organen und den ausführenden Institutionen. Presseerklärungen finden nur im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Deutschen Anwaltvereins statt.
- (3) Die Arbeitsgemeinschaft vertritt den DAV im Rahmen der vorstehenden Aufgaben.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied der Arbeitsgemeinschaft kann jede Rechtsankwältin und jeder Rechtsanwalt sein, die/der Mitglied in einem dem Deutschen Anwaltverein angeschlossenen Anwaltverein oder im Deutschen Anwaltverein ist und dessen berufliches Interesse sich besonders auf die Tätigkeit als Allgemeinankwalt/ Allgemeinankwältin richtet.
- (2) Persönlichkeiten, die sich um die Allgemeinankwaltschaft verdient gemacht haben, kann auf Vorschlag des Geschäftsführenden Ausschusses von der Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Die Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder; ein Vereinsbeitrag wird von ihnen nicht erhoben.

## § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

### (1) Die Mitgliedschaft endet

- durch Tod
- durch Austritt
- durch Verlust der Zulassung als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt
- durch Verlust der Mitgliedschaft im DAV oder einem dem DAV angeschlossenen örtlichen Anwaltverein
- durch Ausschluss.

(2) Der Austritt kann nur schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresschluss gegenüber dem Geschäftsführenden Ausschuss ausgesprochen werden.

(3) Der Ausschluss kann durch Beschluss des Geschäftsführenden Ausschusses erfolgen, wenn das Mitglied seinen Jahresbeitrag sechs Monate nach Fälligkeit und zweimaliger Mahnung durch die Buchhaltung noch nicht gezahlt hat.

(4) Der Ausschluss kann durch Beschluss des Geschäftsführenden Ausschusses erfolgen, wenn das Mitglied grob gegen die Geschäftsordnung oder die Interessen der Arbeitsgemeinschaft verstoßen hat. Vor der Beschlussfassung des Geschäftsführenden Ausschusses ist dem Mitglied innerhalb eines Monats Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Geschäftsführenden Ausschuss oder schriftlich zu rechtfertigen. Gegen den Ausschlussbeschluss des Geschäftsführenden Ausschusses steht dem Mitglied das Recht der Berufung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Beschlusses beim Geschäftsführenden Ausschuss eingelegt werden. Über die fristgerecht eingelegte Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.

## § 5 Organe der Arbeitsgemeinschaft

Organe der Arbeitsgemeinschaft sind

1. der Geschäftsführende Ausschuss
2. die Mitgliederversammlung.

## § 6 Aufgaben und Zusammensetzung der Organe

(1) Die Geschäfte der Arbeitsgemeinschaft werden durch den Geschäftsführenden Ausschuss geführt. Dieser setzt sich aus mindestens sechs und bis zu zwölf Mitgliedern und einer/einem vom Vorstand des Deutschen Anwaltvereins zu benennenden Rechtsanwältin/Rechtsanwalt, die/der Mitglied in einem dem Deutschen Anwaltverein angeschlossenen Anwaltverein oder im Deutschen Anwaltverein ist, zusammen. Ein Mitglied der Geschäftsführung des DAV kann in den Geschäftsführenden Ausschuss entsandt werden. Der Geschäftsführende Ausschuss wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Im Übrigen verteilt der Geschäftsführende Ausschuss die einzelnen Aufgaben unter sich. Die Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses vertreten die Arbeitsgemeinschaft im Rahmen dieser einzelnen Aufgaben.

(4) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft zusammen. Bei den Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Änderung der Geschäftsordnung erfordert eine Zweidrittelmehrheit. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden des Geschäftsführenden Ausschusses einmal im Geschäftsjahr mit einer Frist von mindestens 4 Wochen unter Mitteilung des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung ist im Anwaltsblatt zu

veröffentlichen. Anträge von Mitgliedern sind auf die Tagesordnung zu setzen, wenn sie spätestens 21 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Geschäftsführenden Ausschuss schriftlich vorliegen und von mindestens 10 Mitgliedern unterstützt werden.

Der Geschäftsführende Ausschuss hat die weiteren Anträge zur Tagesordnung den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung mitzuteilen, wobei der Poststempel der Absendung maßgeblich ist.

- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Geschäftsführenden Ausschuss in gleicher Weise einzuberufen, wenn mindestens 10 % der Mitglieder schriftlich die Einberufung unter Angabe des Grundes verlangen.
- (5) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind die Entgegennahme des Geschäftsberichts des Geschäftsführenden Ausschusses sowie die Beschlussfassung über
  1. die Entlastung des Geschäftsführenden Ausschusses
  2. die Wahl des Geschäftsführenden Ausschusses mit Ausnahme der in § 6 Abs. 1, S. 2, 2. Halbsatz und S. 3 genannten Mitglieder
  3. die Wahl eines oder mehrerer Kassenprüfers für das laufende Geschäftsjahr
  4. die vom Geschäftsführenden Ausschuss vorgeschlagene Höhe des Mitgliedsbeitrages
  5. die Änderung der Geschäftsordnung
  6. die Berufung gegen einen Ausschluss aus der Arbeitsgemeinschaft
  7. die Anträge von Mitgliedern an die Mitgliederversammlung
  8. die Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.
  9. die Festsetzung einer Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses, die auch die zeitliche Beanspruchung berücksichtigen und auch pauschalierend festgesetzt werden kann.
- (6) Die Arbeitsgemeinschaft kann einen Beirat haben, dessen Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft nicht angehören müssen. Sie werden vom Geschäftsführenden Ausschuss berufen.

### **§ 7 Amtsdauer des Geschäftsführenden Ausschusses**

- (1) Die Amtsdauer des Geschäftsführenden Ausschusses beträgt zwei Geschäftsjahre. Sie beginnt mit dem Ende der Mitgliederversammlung, in der er gewählt worden ist und endet mit dem Schluss der Mitgliederversammlung, die einen neuen Geschäftsführenden Ausschuss gewählt hat.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Geschäftsführende Ausschuss bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

### **§ 8 Beitrag**

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Höhe des Mitgliedsbeitrages und evtl. Umlagen.\* Ein einmal festgesetzter Beitrag gilt bis zu einer erneuten Beschlussfassung. Der Beitrag ist jährlich im voraus einzuzahlen. Tritt ein Mitglied der Arbeitsgemeinschaft nach dem 1. Juli eines Jahres bei, so halbiert sich der Mitgliedsbeitrag für dieses Jahr.

### **§ 9 Auflösung der Arbeitsgemeinschaft**

Die Auflösung der Arbeitsgemeinschaft kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder, mindestens aber 25% der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

\* Die Gründungsversammlung hat am 9. Januar 2003 beschlossen, den jährlichen Mitgliedsbeitrag auf 65 € festzusetzen.

Anlage 4

Absender:

Ihre Bankverbindung:

Ihre Steuernummer: <sup>1</sup>

Deutscher Anwaltverein e. V.  
z. Hd. Frau Bamberg  
Littenstraße 11  
10179 Berlin

**REISEKOSTENABRECHNUNG Nr. ....<sup>2</sup>**  
**Reisekostensätze ab 01.01.2007**

**(Tage- und Übernachtungsgelder bestätigt auf der MV des DAV am 20.05.09)**

Reisende(r): \_\_\_\_\_  
Anlass: \_\_\_\_\_

Termin: \_\_\_\_\_ Ort: \_\_\_\_\_

Reiseantritt, Tag: \_\_\_\_\_ Uhr: \_\_\_\_\_

Reiseende, Tag: \_\_\_\_\_ Uhr: \_\_\_\_\_

**Reisekosten (Bruttoberechnung):**

- PKW (Pauschalabrechnung)
- Ich versichere hiermit, den PKW benutzt zu haben

\_\_\_\_\_ gefahrene km à € 0,36 € \_\_\_\_\_

Bahn (inkl. Zuschläge) € \_\_\_\_\_

Flugzeug<sup>3</sup> € \_\_\_\_\_

Taxi/Straßenbahn/Flughafenzubringer € \_\_\_\_\_

Parkgebühren o. ä. \_\_\_\_\_ € \_\_\_\_\_

Tagegelder: \_\_\_\_\_ Inland à € 71,40 € \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ Ausland à € 107,10 € \_\_\_\_\_

Übernachtungsgelder: \_\_\_\_\_ à € 50,00 € \_\_\_\_\_

oder Übernachtungskosten/Frühst.gem. Anlage € \_\_\_\_\_

Sonstiges: \_\_\_\_\_ € \_\_\_\_\_

€ \_\_\_\_\_

. / . Kürzung: \_\_\_\_\_ € \_\_\_\_\_

€ \_\_\_\_\_

**Bitte Belege beifügen!**

Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_

<sup>1</sup> Bitte geben Sie immer Ihre Steuernummer mit an !

<sup>2</sup> Bitte geben Sie Ihrer Reisekostenabrechnung eine Ordnungsnummer. Nur dadurch ist uns eine eindeutige Zuordnung und damit Bearbeitung möglich. Danke !

<sup>3</sup> Grundsätzlich Economy Class; bei internationalen Flügen über 8 Stunden Dauer Business Class

Absender:

Ihre Bankverbindung:

Deutscher Anwaltverein e. V.  
z. Hd. Frau Bamberg  
Littenstraße 11  
10179 Berlin

Ihre Steuernummer: <sup>1</sup>

**REISEKOSTENABRECHNUNG Nr. ....<sup>2</sup>**

Reisekostensätze ab 01.01.2007

(Tage- und Übernachtungsgelder bestätigt auf der MV des DAV am 20.05.09)

Reisende(r): \_\_\_\_\_  
Anlass: \_\_\_\_\_

Termin: \_\_\_\_\_ Ort: \_\_\_\_\_

Reiseantritt, Tag: \_\_\_\_\_ Uhr: \_\_\_\_\_

Reiseende, Tag: \_\_\_\_\_ Uhr: \_\_\_\_\_

**Reisekosten (Nettoberechnung):**

- PKW (Pauschalabrechnung)
- Ich versichere hiermit, den PKW benutzt zu haben

\_\_\_\_\_ gefahrene km à € 0,30 € \_\_\_\_\_

Bahn (inkl. Zuschläge) € \_\_\_\_\_

Flugzeug<sup>3</sup> € \_\_\_\_\_

Taxi/Straßenbahn/Flughafenzubringer € \_\_\_\_\_

Parkgebühren o. ä. € \_\_\_\_\_

Tagegelder: \_\_\_\_\_ Inland à € 60,00 € \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ Ausland à € 90,00 € \_\_\_\_\_

Übernachtungsgelder: \_\_\_\_\_ à € 42,00 € \_\_\_\_\_

oder Übernachtungskosten/Frühst. gem. Anlage € \_\_\_\_\_

Sonstiges: \_\_\_\_\_ € \_\_\_\_\_

netto € \_\_\_\_\_

ggf. zzgl. 19% Umsatzsteuer € \_\_\_\_\_

(bei Nichtzutreffen bitte streichen)

brutto € \_\_\_\_\_

**Bitte Belege beifügen!**

Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_

<sup>1</sup> Bitte geben Sie immer Ihre Steuernummer mit an !

<sup>2</sup> Bitte geben Sie Ihrer Reisekostenabrechnung eine Ordnungsnummer. Nur dadurch ist uns eine eindeutige Zuordnung und damit Bearbeitung möglich. Danke !

<sup>3</sup> Grundsätzlich Economy Class; bei internationalen Flügen über 8 Stunden Dauer Business Class